

TOP 57:

Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung

Drucksache: 446/13

I. Zum Inhalt

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung wird die gesetzliche Grundlage angepasst, welche die Eichverwaltungen der Länder sowie staatlich anerkannte Prüfstellen berechtigt, Gebühren und Auslagen für ihre Amtshandlungen zu erheben.

Die Eichkostenverordnung legt die Gebührensätze für Prüfungen, die Gebühren für Amtshandlungen sowie die Stundensätze für den Arbeitsaufwand fest.

Eine regelmäßige Anpassung der in der Eichkostenverordnung festgelegten Beträge an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung ist haushaltsrechtlich geboten. Da die letzte Anpassung der Gebührensätze im Jahr 2001 erfolgte, sind die zuständigen Behörden (Eichverwaltungen der Länder) zunehmend von einer Kostenunterdeckung betroffen. Während z. B. in den Jahren von 2001 bis 2012 der Verbraucherpreisindex um 19 Prozent gestiegen ist, sind die Gebühren der Eichkostenverordnung konstant geblieben. Eine Anhebung ist insofern dringend erforderlich.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, müssten die Gebührensätze um ca. 30 Prozent angehoben werden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Beträge jedoch nur um durchschnittlich 10 Prozent angehoben. Insofern ist die avisierte Gebührenerhöhung ein Kompromiss zwischen dem Interesse der Eichverwaltungen, kostendeckende Einnahmen zu erzielen und dem Bestreben, eine übermäßige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden.

Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und damit in nächster Zukunft eine erneute Überarbeitung der Eichkostenverordnung und Gebührenanpassung vorzunehmen. Eine solche sukzessive Annäherung an die Kostendeckung ist für die Wirtschaft trag- und vorhersehbar, wird das gesamte Preisniveau minimal oder gar nicht beeinflussen und dem haushaltsrechtlichen Gebot der Kostendeckung gerecht.

Darüber hinaus werden mit der Neufassung des Gebührenverzeichnisses einige geringfügige Änderungen in der Zusammenstellung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt in **Drucksache 446/1/13**, der Verordnung mit einer redaktionellen Berichtigung zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.